

**Satzung**  
**zum Schutz eines Grünbestandes**  
vom 17. März 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S.578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S.657) und der §§ 25 Abs. 2 - 5, 58 Abs. 6 und § 64 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 73), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 16.03.1995

folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

(1) Der Uferbereich des Südteils des Kirchentellinsfurter Baggersees auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 6300,6001,5958/3, 5938, 5939, 5943, 5944, 5945, 5946, 5951, 5952, 5953, 5995 (teilweise), 5959, 5960 (teilweise), 5961 (teilweise), 5962/1 (teilweise) und der Schilfgürtel des Schlierbachs mit einer Breite von 4 m auf der Südseite und 3 m auf der Nordseite auf einer Länge von ca. 200 m, werden als geschützter Grünbestand unter Schutz gestellt. Der Schilfgürtel betrifft Teile folgender Grundstücke: Flst.-Nrn. 5964,5965,5966,5967,5968,5969,5970,5971,5972,5866,5874/1,5874/2,5875,5876,5877/1.

Das Gebiet führt die Bezeichnung "Südufer Baggersee Kirchentellinsfurt".

(2) Der geschützte Grünbestand hat eine Größe von ca. 3,8 ha. Die Grenzen des Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 der Gemeinde Kirchentellinsfurt vom 21.11.1994 mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen mit der textlichen Beschreibung, gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(3) Die Satzung mit Karte ist nach der Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt auf Dauer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 NatSchG ist die Erhaltung des vielgestaltigen Südteils des Kirchentellinsfurter Baggersees mit seinen Schutzpflanzungen und Schutzgehölzen, der auwaldähnlichen Vegetation, den Röhrichtbeständen und

Nasswiesen, als bedeutender Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vögel, Amphibien, Insekten und deren Lebensgemeinschaften.

Der gesamte Uferbereich ist von hoher ökologischer Bedeutung; vor allem dient er der heimischen Vogelwelt als Brut- und Nistplatz, aber auch Zugvögeln als Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel und Röhricht bewohnende Vogelarten. Ferner sollen die erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen (Pflanzungen) geschützt werden.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Grünbestandes führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Betreten, auch von der Wasserseite aus;
2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, das Reiten und Radfahren;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt.
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände sowie land- und forstwirtschaftliche Produkte (z.B. Holz etc.) wegzwerfen, zwischen- oder abzulagern;
5. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tier einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
10. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
11. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
12. die Anlage oder der Betrieb von Flugplätzen, insbesondere für Modellflug und das Überfliegen mit Fluggeräten aller Art unterhalb 100 m.
13. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen sowie das Zelten, Lagern, oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art;

14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen oder den Boden in sonstiger Weise zu verunreinigen;
15. die Verwendung von Pestiziden oder Herbiziden;
16. die Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung;
17. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
18. die Errichtung von Einfriedigungen.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

(1) § 3 gilt nicht für:

1. Pflegemaßnahmen, die von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet und durchgeführt werden;
2. von der Gemeinde angeordnete Beschilderungen
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke durch die Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Ausübung des Fischereirechts gemäß den, in den Anlagen 1 und 2 getroffenen Regelungen;
5. Maßnahmen, die zur Unterhaltung des Neckar als Gewässer 1. Ordnung notwendig werden;
6. Maßnahmen, die nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zur Unterhaltung des Schlierbachs notwendig werden.
7. Unterhaltungsarbeiten und die Behebung von Störungen an der tangierenden 10-kV-Freileitung.

(2) § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte. Ferner ist es den Jagdausübungsberechtigten gestattet, entgegen den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 Ziffer 8, kranken wild lebenden Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, nachzustellen, sie zu fangen oder, falls erforderlich, sie zu töten und sich anzueignen. Die anderen Verbotsvorschriften gelten uneingeschränkt auch für die Jagdausübungsberechtigten.

#### **§ 5 Befreiungen**

Die Gemeinde kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem geschützten Bereich vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSch G) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 1 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 17.März 1995

K n a u s s  
Bürgermeister

---

### **Rechtskraftdaten**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

01. April 1995

## Anlage 1

### **Regelungen über die Ausübung des Fischereirechts am geschützten Grünbestand " Südufer Baggersee Kirchentellinsfurt"**

1. Das Betreten der Grundstücke im Bereich des geschützten Grünbestandes durch Fischereiausübungsberechtigte zur Ausübung der Fischerei ist nur auf den, in der als Anlage 2 beigefügten Karte grün eingetragenen, Wegen und Plätzen zulässig. Der Aufenthalt im Wasser durch Fischereiausübungsberechtigte ist unzulässig.
2. Die Fischerausübungsberechtigten haben ihrerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich auch ihre Helfer und Gäste an diese Einschränkungen halten.
3. Ziffer 1 gilt nicht, soweit ein Betreten der Ufergrundstücke oder ein Aufenthalt im Wasser zur Erfüllung der Hegeverpflichtung nach dem Fischereigesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erforderlich ist.
4. Das Parken von Personenkraftwagen der Fischereiausübungsberechtigten ist nur auf dem Parkplatz im Bereich des früheren Betriebsgeländes der Firma Epple am Nordufer gestattet. Die Firma Epple hat den Berechtigten Parkausweise auszustellen.
5. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 6 der Satzung über den geschützten Grünbestand mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. Die vorstehenden Regelungen und die Karte (Anlage 2) sind den Fischereiausübungsberechtigten bei Ausgabe der Berechtigung durch die Firma Epple zu überreichen.